Sonder-Ausgabe

BUU

Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig

9hr. 113

Ausgegeben Danzig, den 31. Dezember

1923

1078

Befanntmachung.

Die beiliegende von dem konstituierenden Ausschuß der Landesversicherungsanstalt Freie Stadt Danzig am 20. November 1923 beschlossene, von dem Senat der Freien Stadt Danzig am 5. Dezember 1923 genehmigte Satzung für die Landesversicherungsanstalt Freie Stadt Danzig, gültig vom 1. Januar 1923 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bum Vorsitienden des Vorstandes gemäß § 3 Buchstabe a der Satung ist vom Senat der Unterzeichnete, Staatsrat Claagen, zu seinem Stellvertreter der Oberregierungsrat Grentenberg bestellt.

Danzig, den 22. Dezember 1923.

Der Vorsitende

des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Freie Stadt Danzig, Claaßen.

Sahung

für die Landesberficherungsanftalt Freie Stadt Danzig.

A. Rame, Sit, Bezirt und Organe der Berficherungsauftalt.

Name, Sit und Begirk.

§ 1.

Die vom Senat der Freien Stadt Danzig auf Grund der §§ 1326 ff. der Reichsversicherungs. ordnung für die Freie Stadt Danzig errichtete Bersicherungsanstalt ist Träger der Versicherung für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung vom 19. 11. 1911 (N. G. VI. 509); sie sührt den Namen "Landesversicherungsanstalt Freie Stadt Danzig", hat ihren Sit in Danzig und umsaßt das Gebiet der Freien Stadt Danzig.

Bezeichnung der Organe.

§ 2.

Organe im Sinne der §§ 5 bis 11 der Reichsversicherungsordnung sind der Vorstand und der Ausschuß.

Bufammenfetung bes Borftanbes.

§ 3.

Der Vorstand besteht aus:

a) den gemäß § 1344 der Reichsversicherungsordnung von dem Senat der Freien Stadt Danzis bestellten beamteten Vorstandsmitgliedern,

b) je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten.

Busammensetzung des Ausschuffes.

§ 4.

Der Ausschuß besteht aus je sechs Vertretern der Arbeitgeber und ber Versicherten.

B. Bahl der ehrenamtlichen Borftandsmitglieder und der Ausichnigmitglieder.

\$ 5.

Bahlbarfeit und Bahlzeit.

Bu Bertretern der Arbeitgeber und Versicherten im Vorstand und zu Mitgliebern des Ausschuffes find volljährige Danziger Staatsangehörige mählbar, sofern sie im Bezirke der Bersicherungsanstalt wohnen. Alls Bertreter der Berficherten ift nur wählbar, wer bei der Landesversicherungsanftalt Freie Stadt Danzig verfichert ift.

Nicht wählbar ist:

1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Amter verloren hat ober wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, versolgt wird, falls gegen ihn das Hauptversahren eröffnet ist,

2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Berfügung über sein Bermogen beschränkt ift.

MIS Vertreter ber Arbeitgeber ift wählbar, wer regelmäßig mindestens einen Verficherungspflichtigen beschäftigt, der bei der Bersicherungsanstalt versichert ist. Den Arbeitgebern stehen bevollmächtigte Betriebsleiter gleich. Berficherte werden den Arbeitgebern zugerechnet, wenn fie regelmäßig mehr als amei Berficherungspflichtige beschäftigen.

Als Bertreter der Arbeitgeber ift nicht mählbar, mer beamtetes Mitglied einer Behörde ist, die

Auffichtsbefugnisse über einen Versicherungsträger hat.

Die Wahlzeit dauert vier Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf Dieser Zeit im Amte, bis ihre Nachfolger eintreten; wer ausscheibet, fann wiedergewählt werden.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes durfen nicht besoldete Beamte der Bersicherungsanstalt sein. Ablehnungsgründe.

Wer als Arbeitgeber mählbar ist, kann die Wahl gemäß § 17 der Reichsversicherungsordnung ablehnen, wenn er

1. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat,

2. mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat; Rinder, die ein anderer an Kindesstatt angenommen hat, werden dabei nicht gerechnet, 3. durch Krankheit ober Gebrechen verhindert ift, das Amt ordnungsmäßig zu führen,

4. mehr als eine Vormundschaft ober Pflegschaft führt. Die Vormundschaft ober Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine. Zwei Gegenvormundschaften stehen einer Pormundschaft, ein Ehrenamt der Reichsversicherung einer Gegenvormundschaft gleich,

5. nur Dienstboten beschäftigt.

Er kann ferner ablehnen, wenn er zu den unmittelbaren Staatsbeamten der Freien Stadt Danzig, ben Beamten ber Gemeinden ober Gemeindeverbande, zu den Religionsdienern, zu ben Mitgliedern bes Danzigers Volkstages gehört, oder wenn er als praktischer Arzt oder als Apotheker ohne Gehilfen tätig ift.

\$ 8.

Ein Gewählter, der die Wahl angenommen oder innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Empfang des Benachrichtigungsschreibens nicht abgelehnt hat, wird auf seinen Antrag nur dann des Amtes enthoben, wenn nachträglich bei ihm einer ber im § 7 biefer Satzung angegebenen Ablehnungsgrunde mit Ausnahme ber Bollenbung bes 60. Lebensjahres eingetreten ift. (§ 24 Abf. 4 der Reichsversicherungsordnung). An die Stelle des Reichsversicherungsamts tritt im Beschwerbefalle (§ 24 Abs. 3 a. a. D.) das Landesversicherungsamt der Freien Stadt Danzig.

Bahl ber ehrenamtlichen Borftandsmitglieder.

Die Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten im Vorstande werden vom Ausschuß aus deffen Mitte, und zwar in getrennter Wahlhandlung von den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten gemäß § 35 dieser Satungen gewählt.

Bei Streit über die Galtigleit der Wahlen entscheibet das Landesversicherungsamt der Freien Stadt Danzig.

Für jeden Bertreter der Arbeitgeber und Bersicherten ist 1 Ersatmann zu mahlen. Er ersett ben Vertreter, wenn er verhindert ist, und tritt für ihn, wenn er ausscheidet, für den Rest der Wahlzeit ein.

Bahl der Ausschufmitglieder.

§ 10.

Die Mitglieder des Ausschusses sowie für jeden von ihnen 2 Ersatzmänner werden nach Maßgabe der §§ 1351, 1352 der Reichsversicherungsordnung von den Versicherungsvertretern dei den Versicherungsämtern des Bezirks der Versicherungsanstalt je getrennt von den Arbeitgebern und den Versicherten gewählt.

Scheiden während der Wahlzeit ein Vertreter und seine beiden Ersahmänner aus, so hat eine Nachwahl nur stattzufinden, wenn die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber oder der Versicherten nicht mehr wenigstens je vier beträgt.

C. Der Borftand.

Obliegenheiten des Borftandes.

§ 11.

Der Vorstand verwaltet die Anstalt, soweit Geset oder Satung nichts anderes bestimmen. Er hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Seine Geschäfte sühren die beamteten Mitglieder nach Anordnung des Vorsitzenden, dem die Leitung und Beaussichtigung des gesamten Dienstes zusteht und der die Dienstgeschäfte auf die Vorstandsmitglieder verteilt. Ist der Vorsitzende verhindert, so vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende. Ist ein solcher nicht vorhanden oder gleichfalls verhindert, so übernimmt das dienstälteste beamtete Vorstandsmitglied die Vertretung.

Der Borsitzende kann auch abgesehen von dem Falle seiner Behinderung jedes beamtete Mit-

glied für gewisse Angelegenheiten mit seiner Vertretung betrauen.

Buftandigfeit des Gesamtvorftandes.

§ 12.

Die Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten haben mitzuwirken bei der Beratung und Beschlußfassung über:

a) die Vorlagen für den Ausschuß, insbesondere den Voranschlag, b) die allgemeinen Maßregeln wegen Anlegung des Vermögens.

c) die Erwerbung, die Beräußerung oder Belaftung von Grundstücken,

d) die Anstellung und Versetzung von Beamten, über ihre Versetzung in den Wartestand und

ihre Versetzung in den Ruhestand,

e) die Anträge auf Verwendung von Aberschüffen des Vermögens über die gesetzlichen Leistungen hinaus zum wirtschaftlichen Nuten der Rentenempfänger und der Versicherten sowie ihrer Angehörigen (§ 1400 der Reichsversicherungsordnung, § 25 Abs. 1 Ar. a der Satung),

f) den Erlaß von Aberwachungsvorschriften (§ 1467 der Reichsversicherungsordnung, § 25

Abs. 2 Nr. b der Satung),

g) den Erlaß von Bestimmungen auf Grund des § 1427 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung

(cfr. § 25 d der Satzung).

Der Vorsitzende kann auch Einzelfälle aus anderen dem Gesamtvorstande nicht vorbehaltenen Gebieten diesem zur Beschlußsassung überweisen; auf Verlangen des Senats oder des Landesversicherungsamts hat er es zu tun.

Situngen.

§ 13.

Der Gesamtvorstand versammelt sich auf schriftliche Einladung des Borsitzenden. Dieser kann die Berichterstatung über die zu beratenden Sachen einem Vorstandsmitglied oder einem nicht zu den Vorstandsmitgliedern gehörenden Beamten der Versicherungsanstalt übertragen.

Abstimmung.

§ 14.

Bei der Beschlußsassung im Gesamtvorstande stimmt der Verichterstatter, sosern er Vorstandsmitglied mitglied ist, zuerst ab. Sodann stimmen der Reihe nach der aus den Vorstandsmitgliedern etwa bestellte zweite Berichterstatter, der Vertreter der Versicherten, der Vertreter der Arbeitgeber und die Abrigen Vorstandsmitglieder ab. Die Reihenfolge der Abstimmung richtet sich bei den Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten nach dem Lebensalter, bei den übrigen Vorstandsmitgliedern nach dem Vienstalter, und zwar derart, daß das jüngere Mitglied vor dem älteren abstimmt. Ist der Vorsizende nicht Berichterstatter, so stimmt er zulest ab.

§ 15.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsikenden den Ausschlag.

§ 16.

Sind in einer Sitzung des Gesamtvorstandes mehr beamtete als nichtbeamtete Vorstandsmitglieder anwesend, so scheiden bei der Beschlußfassung die dem Dienstalter nach jüngsten beamteten Mitglieder, mit Ausnahme des Vorsitzenden, insoweit aus, daß die nichtbeamteten Mitglieder in der Wehrzahl sind. Der Vorstand ist nicht beschlußfähig, wenn an der Veschlußfassung außer dem Vorsitzenden nicht wenigstens ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten teilnimmt.

8 17.

In eiligen Fällen kann der Gesamtvorstand schriftlich abstimmen; darüber, ob ein Fall eilig ift, entscheidet der Vorsigende.

Vertretungsmacht des Borftanbes.

§ 18.

Der Vorstand vertritt durch seinen Vorsitzenden die Versicherungsanstalt — vorbehaltlich des § 26 Sat 1 der Satung — gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Falle des § 26 Sat 2 der Satung vertritt er die Versicherungsanstalt in Gemeinschaft mit dem Ausschuß.

Form ber Billenserflärung bes Borftandes.

§ 19.

Die schriftlichen Willenserklärungen des Vorstandes erfolgen vorbehaltlich einer auf Grund der S§ 1611, 1631, 1633 der Reichsversicherungsordnung ergehenden Vorschrift, unter dem Namen der Berscherungsanstalt mit dem Zusaße "Der Vorstand". Sie sind von dem Vorsikenden oder einem anderen von ihm bestimmten Vorstandsmitgliede handschriftlich zu vollziehen. Für Angelegenheiten von geringerer Bedeutung, die der Vorsikende zu bezeichnen hat, genügt als Unterschrift der Abdruck des Namenszuges oder die Beglaubigung durch einen vom Vorsikenden dazu ermächtigten Beamten der Verkchrungsanstalt.

Die Zeichnung durch ständige Stellvertreter bedarf des Zusates "in Vertretung", die Zeichnung burch beauftragte Stellvertreter des Zusates "im Auftrage".

§ 20.

Der Vorstand führt ein Siegel mit dem Namen der Bersicherungsanstalt. (§ 1 der Satzung). Invaliden= und Waisenhäuser.

§ 21.

Der Vorstand kann einen Rentenempfänger auf seinen Antrag ober den Antrag seines gesehlichen Bertreters in einem Invalidenhause, einem Waisenhause oder einer ähnlichen Anstalt unterbringen und dazu die Rente ganz oder teilweise verwenden. Der Vorstand erläßt hierüber Ausführungsbestimmungen, die der Genehmigung des Landesversicherungsamts unterliegen.

Jeftftellung bes Boranichlags.

§ 22

Der Voranschlag ist vom Vorstand aufzustellen und dem Ausschuß in der ordentlichen Jahresversammlung zur Festsehung vorzulegen. Er muß mindestens 2 Wochen, bevor ihn der Ausschuß sestsept, dem Senat vorliegen.

Befanntmachungen der Berficherungsanftalt.

§ 23.

Der Borstand hat Namen, Sitz und Bezirk der Bersicherungsanstalt, den Namen des Borsitzenden und die Anderungen im Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig zu veröffentlichen. Die Blätter, in denen die übrigen Bekanntmachungen der Bersicherungsanstalt erfolgen, bestimmt der Vorstand.

D. Der Ansichnis. Buftanbigfeit.

§ 24.

Dem Ausschuß bleibt vorbehalten

- a) die nichtbeamteten Vorstandsmitglieder zu mählen,
- b) den Voranschlag festzusetzen,
- c) die Jahresrechnung abzunehmen,

d) die Satzung zu ändern,

e) die Vorprüfer der Jahresrechnung zu wählen (§ 30 der Satzung).

Der Ausschuß hat serner über alle ihm von dem Senat oder dem Landesversicherungsamt vorgelegten Angelegenheiten zu verhandeln.

§ 25.

Abereinstimmende Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses find erforderlich:

a) zu Anträgen auf Verwendung von Aberschüssen des Vermögens über die gesetzlichen Leistungen hinaus zum wirtschaftlichen Nutzen der Rentenempfänger und Versicherten sowie ihrer Angehörigen (§ 1400 der Reichsversicherungsordnung, § 12 v der Satzung),

b) zum Erwerbe, zur Veräußerung oder Belaftung von Grundstüden im Werte von mehr als

1250 Gulden.

Soweit es sich darum handelt, im Zwangsversteigerungsversahren Grundstücke zu erwerben, die von der Versicherungsanstalt beliehen sind, ist der Vorstand hierzu allein besugt. (§ 1354 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

Ferner bedarf der Borftand der Zustimmung des Ausschuffes:

- a) zum Erlaß von Aberwachungsvorschriften (§ 1467 der Reichsversicherungsordnung, § 12 f der Satzung),
- b) zum Erlaß der im § 21 der Satzung bezeichneten Ausführungsbestimmungen,

e) dur Festsetzung der Bedingungen, unter denen das Vermögen anders als nach den §§ 26, 27

ber Reichsversicherungsordnung angelegt werden barf,

d) zum Erlaß der im § 1427 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Bestimmungen, wegen Berechnung der Beiträge in solchen Fällen, in denen die tatsächlich verwendete Arbeitszeit nicht sestgestellt werden kann.

§ 26.

Der Ausschuß bestellt aus seiner Mitte einen Bevollmächtigten und einen Ersatmann, der, wenn ersorderlich, die Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande zu vertreten hat. Der Bevollmächtigte, oder gegebenensalls sein Ersatmann, hat serner den Ausschuß bei Erwerd, Veräußerung oder Belastung von Grundstüden im Werte von mehr als 1250 Gulden zu vertreten, wenn dies nach § 1354 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung ersorderlich ist. Zum Nachweise der Vertretungsbesugnis des Bevollmächtigten genügt eine Bescheinigung des Vorstandes.

Ginberufung und Lagesorbnung ber Sigungen.

Der Vorsitzende bes Vorstandes beruft ben Ausschuß alljährlich zu einer ordentlichen Sitzung. Er hat die Ausschußmitglieder mindestens zwei Wochen bor bem Sitzungstage unter Angabe ber Tages. ordnung schriftlich einzuladen. Auf die TageBordnung sind nachträglich auch die von dem Senat oder dem Landesversicherungsamt bezeichneten Angelegenheiten (§ 24 Abs. 2 der Satzung) ober folche zur Buftandigfeit des Ausschuffes gehörigen Gegenftande ju setzen, welche mindeftens die Salfte der Ausdugmitglieder fpatestens eine Woche vor bem Sitzungstage beim Vorstande fchriftlich anmelben.

Sind Ausschufzmitglieder verhindert, fo haben fie dies fogleich dem Borfitzenden des Borftandes anzuzeigen, der die Ersatmänner der Reihe nach einberuft, falls sie der Ladung noch rechtzeitig folgen

fönnen.

Beschlußfähigfeit.

\$ 28.

Benn mindestens je drei Bertreter der Arbeitgeber und der Bersicherten anwesend sind, so ist der Ausschuß beschlußfähig. Ift er es nicht, so kann in einer zweiten auch am gleichen Tage stattfindenden Sitzung über die auf die Tagesordnung der erften Sitzung gefetzten Gegenstände ohne Rudficht auf die Bahl und Art der erschienenen Ausschußmitglieder beschlossen werden, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ift.

Ort der Situng.

§ 29.

Der Ausschuß tritt in der Regel am Site der Versicherungsanftalt zusammen.

Brufung der Jahresrechnung.

\$ 30.

In der ordentlichen Ausschußsitzung ift die vom Vorstand aufgestellte Jahresrechnung nebst einer Vermögensübersicht nach ben Rechnungsvorschriften des Landesversicherungsamtes vorzulegen.

Die Jahresrechnung muß von zwei Ausschußmitgliedern vorgeprüft sein, die alljährlich in der orbentlichen Ausschußsitzung für das folgende Jahr gewählt werden, unter ihnen muß sich je ein Vertreter ber Arbeitgeber und der Bersicherten befinden. Für jeden Gewählten ift ein Ersatzmann zu bestellen. Die Gewählten haben die Vorprüfung auch dann vorzunehmen, wenn fie inzwischen infolge Ablaufs ihrer Wahlzeit aus dem Ausschuß ausgeschieden sind. Die Vorprüfer sind befugt, die Bücher und Aften ber Versicherungsanstalt einzusehen, soweit dies zur Vornahme der Vorprüfung erforderlich ift, den Bestand der Anstaltskasse und die dort befindlichen Bestände an Wertpapieren oder die Urkunden über ihre Sinterlegung zu prufen.

Die Rechnungsabschlüsse hat der Vorstand zu veröffentlichen.

Außerordentliche Situngen.

§ 31.

TO 80 88 000 Der Vorstand kann außerordentliche Ausschußsitzungen einberufen; er muß es tun und zwar innerhalb einer Frist von 3 Wochen, wenn es der Senat oder das Landesversicherungsamt verlangt oder wenn es mindestens die Hälfte der Ausschufzmitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragt und die Gegenstände über die beschlossen werden soll, dem Ausschuß vorbehalten sind.

Leitung ber Sigungen.

\$ 32.

Die Verhandlungen des Ausschusses leitet dessen Vorsitzender, oder, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter. Beide werden von dem Ausschuß aus seiner Mitte für jede Wahlzeit gewählt. Für die gleiche Zeit werden je 2 Beisitzer und 1 Schriftführer von dem Vorsitzenden des Ausschuffes aus seiner Mitte bestellt; statt dessen darf mit Zustimmung des Vorstandes ein Beamter der Versicherungsanstalt aum Schriftführer bestellt werden.

Der Borsitzende kann Ausschußmitgliebern, die seinen Anordnungen, nicht Folge leisten, das Wort entziehen oder sie von der Sitzung ausschließen.

Beichlußfaffung und Abstimmung.

§ 33.

Für die Beschlußfassung des Ausschusses gilt § 15 der Satzung entsprechend.

§ 34.

Sind die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in ungleicher Jahl erschienen, so sind auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder Ausschußmitglieds soviel Vertreter der überwiegenden Art von der Teilnahme an der Abstimmung auszuschließen, daß die Vertreterzahl in beiden Gruppen gleich groß ist. Die von der Abstimmung Ausgeschlossenen werden durch das Los bestimmt, das der Vorsitzende des Ausschusses zieht. Er selbst bleibt von der Ausstosung ausgenommen. Die Ausschung hat zu unterbleiben, soweit der Ausschuß dadurch beschlußunsähig werden würde. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur verhandelt und beschlossen werden, wenn weder ein Mitzglied des Vorstandes noch ein Drittel der Mitglieder des Ausschussses widerspricht. Über den Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Ausschußsitzung darf jederzeit beschlossen werden.

Bahlen innerhalb bes Ausschnifes.

§ 35.

Die vom Ausschuß vorzunehmenden Wahlen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Wenn kein Ausschußmitglied widerspricht, kann eine Wahl auch durch Zuruf (Handerheben) erfolgen.

Sagungsänberungen.

§ 36.

Bei einer Satungsänderung ist der Ausschuß nur beschlußfähig, wenn mindestens je zwei Drittet der Bertreter der Arbeitgeber und Versicherten anwesend sind. Ist der Ausschuß nicht beschlußfähig, so tann in einer neuen Sitzung ohne Kücksicht auf Zahl und Art der erschienenen Mitglieder über die Satzungsänderung abgestimmt werden, wenn hierauf bei der Einladung hingewiesen worden ist.

Eine Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Abstimmenden

dafür stimmen.

Riederschrift der Beschlüsse.

§ 37.

Uber die Beschlüsse des Ausschusses ift unter Angabe des Sitzungstages und der Namen der Anwesenden eine Niederschrift auszunehmen, die vom Vorsitzenden und Schriftsührer zu unterschreiben ist; sie geht zu den Atten der Versicherungsanstalt.

Geschäftsordnung.

§ 38.

Soweit nicht bereits die §§ 27 bis 36 der Satzung Bestimmung treffen, kann der Ausschuf den Geschäftsgang durch eine von ihm zu beschließende Geschäftsordnung regeln.

E. Gemeinjame Beftimmungen für Vorstand und Ansichuß.

Richtöffentlichfeit ber Situngen.

§ 39.

Die Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses sind nicht öffentlich; jedoch können Vertreter des Senats und des Landesversicherungsamts sowie Mitglieder des Vorstandes und vom Vorstande bestimmte Sachverständige oder Beamte der Versicherungsanstalt an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; auf ihr Verlangen muß den Mitgliedern des Senats, des Landesversicherungsamts und des Vorstandes jederzeit das Wort erteilt werden.

-Erjat für bare Auslagen, entgangenen Arbeitsverbienst und Zeitverluft. 8 40.

Wenn ehrenamtliche Vorstandsmitglieder und Ausschußmitglieder in Ausübung ihres Amtes außerhalb ihres Wohnortes und zwar in einer Entsernung von über 2 Kilometer tätig sind, so erhalten sie 1. als Ersak für Reisekosten

- a) soweit die Reisen auf Eisenbahnen oder Dampsschiffen zurückgelegt werden können, die Kosten einer Fahrkarte zweiter Klasse, bei Dampsschiffen erster Klasse, sür die Hinreise und die Rückreise, sowie die Kosten der etwa benutzten Fuhrwerse, soweit nicht an der Eisenbahn liegende Orte in Betracht kommen. Bei Benutzung eigenen Fuhrwerss werden für jedes angesangene Kilometer der Hinreise und der Rückreise 0,40 Gulden vergütet,
- b) bei Reisen, bei denen Eisenbahnen oder Danupschiffe nicht benutzt werden können, den Betrag der für die Besörderung nachweislich erforderlich gewesenen baren Auslagen. Dabei wird jedesmal die kürzeste sahrbare Straßenverbindung zugrunde gelegt. Bei Benutzung eigenen Fuhrwerks werden für jedes angesangene Kilometer der Hinreise und der Rückreise 0,40 Gulden vergütet;
- 2. an Tagegelbern und Abernachtungskoften: die den oberen Staatsbeamten (Gruppe IX bis XII) zustehenden Sätze, sofern nachweislich nicht höhere Auswendungen nötig geworden sind.

§ 41.

Benn ehrenamtliche Vorstandsmitglieder und Ausschußmitglieder innerhalb ihres Wohnortes oder innerhalb einer Entsernung von 2 Kilometern in Ausübung ihres Amtes tätig sind, erhalten sie Ersat der ihnen bei Wahrnehmung der Geschäfte der Versicherungsanstalt erwachsenen baren Auslagen (ortsüblich ausgewendete Fuhrkosten, Zehrungskosten usw.).

§ 42.

Außerdem wird den Vertretern der Versicherten der nachweislich entgangene Arbeitsverdienst in voller Höhe ersetzt.

F. Zeitpunkt des Infrafttretens der Satzung.

§ 43.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab in Kraft. Beschlossen in der Sitzung des Ausschusses der Bersicherungsanstalt am 20. November 1928.

Landesversicherungsanstalt Freie Stadt Danzig.

(L. S).

Der Vorstand.

Claaßen.

Vorstehende in der Sitzung des Ausschusses der Landesversicherungsanstalt Freie Stadt Danzig vom 20. November 1923 beschlossene Satzung wird hiermit genehmigt.

Danzig, den 5. Dezember 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Landesversicherungsamt. Im Auftrage: Frank.

